

Handreichung Wirtschaftliche Unterstützungsmaßnahmen Teil 1

Material für Teilnehmer*innen der Online-Beratung am 27.03.2020 von 15:00-16:30 Uhr mit RA Gunnar Schley (KGS Hamburg) Kontaktdaten am Ende des Dokuments

FAQ Corona

Welche Möglichkeiten bestehen, ein Unternehmen finanziell über Wasser zu halten?

- **KfW Kredite**

KfW-Kredite werden, wie bereits vor der Krise, durch die Hausbanken vermittelt. Diese tragen ein Kreditrisiko von 10%, darüber hinaus ist der Kredit durch die KfW abgesichert. Doch auch für dieses Kreditrisiko von 10% sind die Banken verpflichtet, die üblichen Kreditrichtlinien einzuhalten. Unternehmen in existenzbedrohlicher Lage wird vermutlich der beantragte Kredit verwehrt werden.

- **Förderprogramme der Bundesländer, des Bundes und der EU**

Über die Förderbanken der Bundesländer stehen verschiedene Förderprogramme zur Verfügung, ebenso existieren Förderprogramme des Bundes und der EU. Das Angebot ist groß und unübersichtlich, Unternehmer sollten auf der Website foerderdatenbank.de nach geeigneten Programmen suchen.

- **Bürgschaften der Bundesländer, des Bundes und Bund-Länder-Parallelbürgschaften**

Die deutschen Bürgschaftsbanken stellen gemeinsam mit den kreditvergebenden Hausbanken verschiedene Lösungen für Unternehmen zur Verfügung, die auf dem einheitlichen Portal finanzierungsportal.ermoeglicher.de gesucht und beantragt werden können.

- **Steuerstundung / Neuberechnungen der Steuervorauszahlungen**

Laufende Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer können herab- oder ausgesetzt werden. Dazu ist der Kontakt zum zuständigen Finanzamt aufzunehmen. Die Bundesregierung hat weitere Erleichterungen beispielsweise bei Abschreibungen schnellstmöglich in Aussicht gestellt.

- **Stundung von Sozialabgaben**

Notwendig hierfür ist ein formloser Antrag bei der zuständigen Krankenkasse formlos unter Bezug auf Notlage durch die Corona-Krise und Paragraph § 76 SGB IV. Die Frist zur Stundung der Beiträge für März war gestern, eine Stundung für April sollte aber dann möglich sein, wenn bereits alle anderen Hilfspakete und Unterstützungsmaßnahmen ausgeschöpft sind.

- **Kurzarbeitergeld**

Unternehmen, die Arbeitsausfälle von 10% bei mindestens 10% der Angestellten hinnehmen müssen, sollten dringend Kurzarbeitergeld anzeigen und anschließend beantragen. Jetzt werden auch die Sozialversicherungsbeiträge übernommen. (Genauer siehe unten)

- **Bestehenden Versicherungsschutz prüfen, z.B. Betriebsschließungsversicherung**

Die Betriebsschließungsversicherung ist eine Sonderform der Betriebsunterbrechungsversicherung und beinhaltet die Zahlung von Entschädigungsleistungen für entgangene Erträge wegen der Unterbrechung der Leistungs- und Produktionsprozesse durch den Eingriff staatlicher Behörden in Form einer angeordneten Betriebsschließung, das beinhaltet auch die Schließung im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes. Die genauen Konditionen müssen individuell geprüft werden.

- **Entschädigungszahlungen nach IfSG / Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen**

Betriebsschließungen oder Veranstaltungsverbote aufgrund einer nach § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz erlassenen Allgemeinverfügung begründen keine Ansprüche nach § 56 Infektionsschutzgesetz. Solche Ansprüche werden nur gewährt, wenn im individuellen Fall eine Quarantäne oder ein Berufsausübungsverbot vom Gesundheitsamt ausgesprochen wurde (für eine bestimmte Person). Ein Arbeitnehmer, für den das Gesundheitsamt eine Quarantäne angeordnet hat oder ein Berufsausübungsverbot ausgesprochen hat, erhält Zahlungen von seinem Arbeitgeber bis zu 6 Wochen. Der Arbeitgeber erhält eine entsprechende Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen von der jeweils zuständigen Stelle. Nach 6 Wochen kann der Arbeitnehmer die Zahlung direkt von der zuständigen Stelle erhalten.

- **Soforthilfen des Bundes (nicht Kredite) für kleinere Unternehmen von bis zu 10 vollbeschäftigten Angestellten**

Solche nicht rückzahlbaren Soforthilfen für Selbstständige und kleinere Unternehmen von bis zu 10 Mitarbeitern sind auf Bundesebene angekündigt, sollen mit den Soforthilfen der Bundesländer abgestimmt sein

- **Soforthilfen der Bundesländer für kleinere Unternehmen**

Die einzelnen Bundesländer stellen Soforthilfen für kleinere Unternehmen bereit. Die Voraussetzungen unterscheiden sich teilweise, ebenso die Beträge. Häufige Voraussetzungen sind Liquiditätsengpässe, existenzbedrohliche Lage und/oder Schließung des Betriebs aufgrund Allgemeinverfügung.

Bezugsgröße ist Mitarbeiterzahl. Aus Niedersachsen wurde vorgestern gemeldet, dass die Mittel schon fast aufgebraucht seien nach nur ein paar Stunden. Es ist dringend zu raschem Handeln geraten!

Zum Zeitpunkt der Vorbereitung dieses Webinars waren noch nicht alle Voraussetzungen bekannt. Allgemein wurde versprochen, dass die Hilfen heute beantragt werden können.

- **Wirtschaftsstabilisierungsfonds: Teilverstaatlichung von großen oder infrastrukturelevanten Unternehmen**

Für große Unternehmen (Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro, Umsatzerlöse von mehr als 50 Mio. Euro, mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt) oder Unternehmen, die für die Infrastruktur von besonderer Bedeutung sind, plant die Bundesregierung einen Corona-Schutzschirm. Dieser könnte Bürgschaften übernehmen oder sich an Unternehmen beteiligen.

- **Insolvenzanmeldung verzögern**

Die hier dargestellten Regelungen werden voraussichtlich heute den Bundesrat passieren und dann kurzfristig in Kraft treten:

Wenn in Folge der Corona-Krise die Voraussetzungen für eine Insolvenz eintreten, so ist die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags bis zum 30.09.2020 aufgehoben. Den Unternehmen wird auch die Möglichkeit gegeben, in einer solcher Situation Zahlungen zu leisten, die nicht mehr angefochten werden können (Genauer siehe unten).

- **Einstellung der Mietzahlungen**

Der Mieter hat kein Recht darauf, Zahlungen des Mietzinses zu verweigern, der Anspruch des Vermieters gegen den Mieter bleibt bestehen. Aber: Wegen Mietschulden aus der Zeit vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 kann bis zum 30.06.2022 nicht gekündigt werden, wenn der Mieter aufgrund der Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten ist. Dies gilt gleichermaßen für Wohnraum- und Gewerbemietverträge.

Das Nichtzahlen der Miete beinhaltet aber eine Gefahr: Nach der derzeitigen Formulierung im Gesetzestext erscheint es als möglich, dass der Vermieter aufgrund des Mietrückstandes nach dem 30.06.2022 kündigen kann, auch wenn bis dahin alle Mietrückstände ausgeglichen wurden.

Unser Tipp: Sprechen Sie mit Vermietern, suchen Sie nach gemeinsamen Lösungen.

- **Grundsicherung beantragen**

Wenn alle Stricke reißen, soll auf die vereinfachte Möglichkeit hingewiesen sein, Grundsicherung (ALG II / Hartz 4) zu beantragen. Dies ist unabhängig davon, ob man arbeitslos ist oder einer Beschäftigung nachgeht.

Wer ab dem 1. März bis einschließlich zum 30. Juni 2020 einen Neuantrag auf Grundsicherung stellt, für den entfällt für die ersten 6 Monate die Vermögensprüfung, wenn erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen verfügbar ist.

In den ersten 6 Monaten des Leistungsbezugs werden die Ausgaben für Miete und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt.

Kinderzuschlag (KiZ) als Alternative zur Grundsicherung erhält, wessen Einkommen zwar für ihn selbst, nicht aber für seine Familie reicht. Bei Neuanträgen ist nun nur noch das Einkommen des letzten Monats (anstelle des letzten halben Jahres) entscheidend. Bei Einkommensverlusten etwa von selbstständigen Eltern entsteht so schneller ein Anspruch.

Thema Stornierungen: Worauf es ankommt

- In den meisten Fällen sind Stornierungen kostenlos möglich, ansonsten gilt wie immer: Es kommt drauf an.
- Es ist zu differenzieren, ob es sich die Stornierung auf eine Reise bezieht, also das Reiserecht im BGB Anwendung findet, oder ob die Stornierung sich nur auf einen Beherbergungsvertrag bezieht, also im Grunde das Mietrecht Anwendung findet. Reiserecht findet dann Anwendung, wenn mehrere Reisleistungen (z.B. Hin- und Rückreise, Aufenthalt) gemeinsam gebucht wurden.
- Es kommt auf den Zeitpunkt der Stornierung an und auf den Zeitpunkt des Aufenthaltes/der Reise: War zu dem Zeitpunkt, in dem der Gast die Stornierung erklärte für den Zeitpunkt des Aufenthaltes/der Reise bereits eine Warnung ausgesprochen worden, wird die Stornierung kostenlos möglich sein.
- Es muss teilweise weiter differenziert werden, um welche Art der Reise/des Aufenthaltes es sich handelt: So waren sehr früh touristische Reisen in vielen Bundesländern untersagt, teilweise (zum Beispiel in Schleswig-Holstein) auch Reisen zu Fortbildungszwecken.
- Komplizierter ist die Einschätzung, ob Beherbergungsverträge von Geschäftsreisenden storniert werden können. Nach einer Ansicht dürfte der Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen sein. Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband geht hingegen davon aus, dass Hoteliers auf Zahlung der vereinbarten Übernachtungskosten bestehen können, abzüglich der ersparten Aufwendungen, etwa für Frühstück.

Stornierung nach Reiserecht

- Es gilt eine weltweite Reisewarnung (betrifft alle Reisen ins Ausland)
- Gesundheitsministerium warnt ab 17.03. vor Inlandsreisen (betrifft alle Reisen im Inland)
- Stornierung von Reisen vor Reiseantritt sind generell möglich: § 651 h Abs. 1 BGB.
- Gemäß § 651 h Abs. 1 Satz 3 BGB kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung (Stornogebühr) verlangen, aber:
- Dies gilt nicht im Falle von ausgesprochenen Warnungen, dann greift § 651 h Abs. 3 BGB:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 3 kann der Reiseveranstalter keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich im Sinne dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.“

Stornierung von Beherbergungsverträgen

- Rechtslage weniger eindeutig.
- Wenn Hotels/Herbergen die versprochene Leistung nicht erbringen können, zum Beispiel wegen behördlich angeordneter Schließung, ist Rücktritt vom Vertrag problemlos möglich.
- Kann der Gast die Leistung nicht in Anspruch nehmen, zum Beispiel weil touristische Reisen untersagt sind, sollte Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund möglich sein.
- Es wird vertreten, dass das Vorliegen einer Warnung (hier: Warnung des Gesundheitsministerium vor nicht notwendigen Reisen im Inland) zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Die Gegenansicht wird auch vertreten.

Thema Kurzarbeitergeld

Wie beantragt man Kurzarbeitergeld?

- Bitte unterscheiden Sie die *Anzeige* von Kurzarbeitergeld und den *Antrag* auf Kurzarbeitergeld bei der Bundesagentur für Arbeit!
- Notwendig ist eine arbeitsrechtliche Grundlage für die Einführung von KUG im Verhältnis zum Arbeitnehmer: Regelungen im Tarifvertrag, eine Betriebsvereinbarung, entsprechende Regelung im individuellen Arbeitsvertrag oder Zusatzvereinbarung zur Kurzarbeit. Eine solche Regelung kann zum Beispiel dem Arbeitgeber die Möglichkeit verschaffen, Kurzarbeit einseitig anzuordnen, dann muss die vereinbarte Ankündigungsfrist eingehalten werden. Vereinbarungen können aber auch den Beginn von Kurzarbeit an einem konkreten Datum beinhalten.
- Wurde Kurzarbeit auf dieser Grundlage angeordnet bzw. vereinbart, erfolgt die Anzeige der Kurzarbeit bei der BA. Diese Anzeige muss in dem Monat erfolgen, in welchem das erste Mal Kurzarbeitergeld gezahlt werden soll.
- Die BA erlässt daraufhin einen Bescheid, welcher feststellt, dass Kurzarbeitergeld grundsätzlich bewilligt wurde. Dieser Bescheid enthält auch die KUG-Nummer, welche später für den Antrag verwendet werden muss.
- Das Unternehmen reduziert die Arbeit. Geleistete Arbeit wird normal vergütet. Für die weggefallene Arbeitszeit zahlt der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer das Kurzarbeitergeld aus, also 60% (ohne Kind) bzw. 67% (mit Kind) der normalen Vergütung.
- Anschließend wird für jeden Bezugsmonat innerhalb von drei Monaten das Kurzarbeitergeld beantragt. Dabei ist für jeden Bezugsmonat eine Abrechnung vorzulegen.
- Für Unternehmen, die noch keinen persönlichen Ansprechpartner für Kurzarbeitergeld bei der Bundesagentur für Arbeit haben, empfiehlt sich die gebührenfreie, zentrale Tel.-Nr. 0800 4 5555 20.

Wie soll sich ein Unternehmen verhalten, dass Kurzarbeitergeld angezeigt hat und bislang keine Rückmeldung erhalten hat?

- Es ist leider davon auszugehen, dass die Bundesagentur für Arbeit im Moment völlig unter der Last von KUG-Anzeigen und -Anträgen zusammenbricht.
- Anekdote: In Lüneburg liegen am 23.März gewöhnlich etwa 6500 Anzeigen von KUG vor, diesmal waren es zu diesem Zeitpunkt 77.000 Anzeige. Es wird erwartet, dass diese Zahl für April noch einmal deutlich ansteigen wird. Bisher haben wohl die meisten Unternehmen noch keine Rückmeldung erhalten.
- Im Notfall KUG einführen, auszahlen und entsprechend beantragen, beim Antrag dann darauf verweisen, dass man noch keine KUG-Nummer erhalten hat. Aber deswegen nicht in Panik verfallen!

Ergänzende Hinweise zu Kurzarbeitergeld:

- Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld erhalten, dürfen dazuverdienen.
- KUG ist auch für gemeinnützige Unternehmen möglich, entscheidendes Kriterium sind sozialbetragspflichtige Arbeitnehmer. Der Deutsche Stiftungsrat geht davon aus, dass auch

für Stiftungen Kurzarbeitergeld möglich ist und rät seinen Mitgliedern entsprechende Anträge zu stellen.

- Körperschaften des öffentlichen Rechts können ebenfalls Kurzarbeitergeld erhalten.
- In Ausnahmen kann auch für Auszubildende Kurzarbeitergeld gewährt werden, wenn diese sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Wie gelangt man an Liquiditätskredite?

- Nicht direkt über die KfW, Ansprechpartner ist die Hausbank.
- Problem ist die Hausbankquote von 10%. Dies bedeutet, die Hausbank trägt immer noch 10% des Kreditrisikos. Die Bank wird Umsatzprognose für 2020 verlangen. Unternehmen in finanzieller Notlage, werden vermutlich keinen Kredit durch die Bank erhalten.

Wie können sich Unternehmen auf angekündigte Darlehensprogramme vorbereiten?

Bisher sind viele Programme angekündigt, für die noch keine Anträge gestellt werden können (aber möglicherweise ab heute). Generell sollten Unternehmen sich wie folgt vorbereiten:

- Zusammenstellung von aussagekräftigen Unterlagen zum Beleg, dass sich das Unternehmen vor der Corona-Krise nicht in Schwierigkeiten befunden hat. Am besten entsprechende BWA und/oder Jahresabschlüsse, insb. zum 31.12.2019 sowie 2017 und 2018.
- Kurze Beschreibung, inwieweit das Unternehmen von der Corona-Krise betroffen ist.
- Abschätzung des Liquiditätsbedarfs zur Deckung von laufenden Fixkosten.
- Die Soforthilfen und sonstigen Maßnahmen werden teilweise ausschließlich online zu beantragen sein. Richten Sie sich frühzeitig entsprechende Accounts bei den Förderbanken der Länder und den anderen Portalen ein, es ist damit zu rechnen, dass die Server wie in den vergangenen Tagen überlastet werden.

Was ändert sich im Insolvenzrecht genau?

- Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a InsO und nach § 42 Absatz 2 BGB ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2 (COVID-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht.
- Die Zahlungsverbote, nach denen Geschäftsführer für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife persönlich haften, sind nicht grundsätzlich suspendiert. Liegen jedoch die Voraussetzungen der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor, werden auch die Zahlungsverbote gelockert. Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, gelten dann als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar und lösen keine Haftung aus.
- Liegen die Voraussetzungen der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor, wird auch das Risiko einer künftigen Insolvenzanfechtung weitgehend ausgeschlossen. Die bis zum 30. September 2023 erfolgende Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung solcher Kredite gelten als nicht gläubigerbenachteiligend und können nicht angefochten werden. Kreditgewährung und Besicherung sind dann auch nicht als sittenwidrig anzusehen.
- Kongruente Rechtshandlungen sind dann in einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar; es sei denn der Anfechtungsgegner wusste, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind. Umfasst sind auch Leistungen an Erfüllung statt oder erfüllungshalber, Zahlungen durch einen Dritten auf Anweisung des Schuldners, die Bestellung einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Sicherheit, wenn diese nicht

werthaltiger ist sowie die Verkürzung von Zahlungszielen und die Gewährung von Zahlungserleichterungen.

- Selbst die Rückführung von Gesellschafterdarlehen genießt Schutz vor späterer Anfechtung. § 39 Absatz 1 Nummer 5 und § 44a InsO finden insoweit in Insolvenzverfahren, die bis zum 30. September 2023 beantragt wurden, keine Anwendung.

Womit muss gerechnet werden?

- Verzögerungen in der Bearbeitung von Anträgen und der Auszahlung von Hilfen
- Probleme mit der IT-Infrastruktur beim online beantragen von Hilfen.
- Beispiel: In Niedersachsen werden die Soforthilfen über die NBank abgewickelt. Dort waren in kürzester Zeit, innerhalb eines Nachmittags 200.000 Anträge eingegangen, die von 46 Mitarbeitern bearbeitet werden. Die Website, über die man die Anträge stellen kann, brach ständig zusammen oder war gar nicht erst zu erreichen.
- Rechnen Sie mit Schwierigkeiten Termine bei der Hausbank zu bekommen und kümmern Sie sich rechtzeitig darum.
- Wie gesagt: Versuchen Sie alle benötigten Online-Zugänge bei Banken und Behörden frühzeitig einzurichten, nicht erst, wenn diese benötigt werden.

Für weitere Fragen:

Rechtsanwalt Gunnar Schley (KGS Hamburg)
Schley@kgs-hamburg.org

BundesForum Kinder- und Jugendreisen
service@bundesforum.de

Zum geplanten 2. Teil der Veranstaltung wird es ebenfalls ein Handout geben.